

5. Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte überwachen die Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafen nach den Grundsätzen der für die jeweilige Kategorie geltenden Ordnung. Sie wachen besonders darüber, daß

- die Umerziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung erfolgt;
- die für arbeitende Strafgefangene festgelegte Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes, der Belohnung und der Freizeit strikt eingehalten wird,;
- die sanitäre und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird und die Festlegungen über Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung befolgt werden.

Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte haben Beschwerden und Gesuche von Strafgefangenen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft zu beantworten.

6. Der mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragte Staatsanwalt soll

- a) Aussprachen mit den Strafgefangenen führen;
- b) die Unterlagen über die Strafgefangenen einsehen;
- c) ausgesprochene Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen überprüfen.

Er ist verpflichtet, bei festgestellten Ungesetzlichkeiten den Leiter der Strafvollzugseinrichtung anzuweisen, diese zu beseitigen.

7. Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die schnelle Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben, besonders in den Arbeitsprozeß.

8. Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

D Rechte und Pflichten bei der Analyse der Kriminalität und Verbrechensbekämpfung sowie auf dem Gebiet der Statistik

1. Der Generalstaatsanwalt ist verantwortlich für die Analyse der Kriminalität und ihrer Bewegung, der Ursachen und Bedingungen der Verbrechen und Vergehen sowie der Wirkungs-